

den guten Appetit nach Willen befriedigen zu dürfen, bitter getäuscht. Der Schreiner kam nicht mehr, indem denselben wahrscheinlich seine Frau eines Bessern belehrt hat.

Der Polizeidiener ärgerte sich über die Einfältigkeit der Magistratsperson, und zog mit Schimpfen ab, worauf der Spas zum allgemeinen Gelächter der noch anwesenden Personen ein Ende machte.

R ä t h e l.
(In Form eines Recept's.)

Schlag' ab den Kopf dem Reger, der Boa nimm den Schwanz,
Die Hälfte eines Polen und einen Edwen ganz;
Sib Acht, daß du den Edwen von rechter Race schabst,
Doch mangelt dir der Edwe, so thut es auch ein Papst;
Zulezt zu diesen Stücken das Hinterheil vom Schwan,
Ist Alles gar, so rühre recht Blut und Pulver dran,
Zwölf Centner Stolz und Ehrgeiz thu' statt des Psefers bei,

Statt Butter und statt Eier Kanonenerz und Blei;
Als Beilag' kannst du nehmen ein Scepter, eine Kron'
Und Lorbeer von dem Baume der Revolution:
Dann hast du ein Gerichte so wunderbar pikant,
Daß es ganz unverbaulich der deutsche Magen fand,
Zwar war es den Franzosen ein trefflich Leibgericht,
Doch selbst für Russenmägen war es genießbar nicht;
Den Britten ward es übel, sie spien es in's Meer,
Alldort konnt es nicht schaden den Beefsteakessern mehr.
Da holtens die Franzosen — doch still, doch still davon,
Den Braten à la Français riecht gewiß der Leser schon.

Auflösung des Anagramms in Nr. 4:
Morast. Most.

Forstamt Reichenberg. [Holzverkauf.] Freitag den 24. d. M. kommen im Staatswald Tannenwald 139 Radelholzstämme von 8--20 Zoll mittlerer Durchmesser unter den längst bekannten Bedingungen zum Verkaufe.

Zusammenkunft früh 9 Uhr auf dem Eschelhof.
Die Ortsvorstände werden ersucht, dieß genügend bekannt machen zu lassen.
Den 16. Jan. 1845.

K. Forstamt.

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Bachnang.

Naturalien-Preise vom 15. Januar 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	11	36	11	31	11	12
„ gem. Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	5	15	5	2	4	57
„ Roggen . . .	10	24	10	8	10	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	8	48	8	40	8	32
„ Haber . . .	4	30	4	8	3	54
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Weizen . . .	1	4	1	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	58	—	48	—	—
„ Bienen . . .	—	45	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	1	32	1	20	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbbirnen . . .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod 19 kr.
Der Kreuzer-Weck soll wiegen 8 Loth — Quint.

Fleisch = Taxe.

Pfund Ochsenfleisch gemästetes	9 kr.
„ Rindfleisch gemästetes	8 —
„ Rindfleisch ungemästetes	7 —
„ Kalbfleisch gemästetes	6 —
„ Kalbfleisch	8 —
„ Schweinefleisch unabgezogenes	10 —
„ Schweinefleisch abgezogenes	9 —
„ Hammelfleisch gemästetes	—
„ Hammelfleisch geringeres	—

S a l l.

Naturalien-Preise vom 11. Januar 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kern	1	27	1	20	1	15
„ Gemischt	1	12	1	8	1	5
„ Korn	1	10	1	6	1	5
„ Weizen	1	14	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Haber	—	—	—	—	—	—

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 9 kr.
Ein Kreuzerweck 7 Loth 3 Quint.



Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Warbach, Walbilingen, Belzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro.} 6. Dienstag den 21. Januar 1845.

Sinnreicher Diebstahl d. 21. Jan. 1777. Ein Beutelschneider zu Paris, der wie ein Hoffkavaliere gekleidet war, sah im Schauspiel eine Frau, die mit einem Paar sehr kostbaren, mit Brillanten reich gezierten Armbänder prangte. Er bat sich eines davon aus unter dem Vorwande, die Königin möchte es gern in der Nähe ansehen. Die Frau rechnete sich dieß sehr zur Ehre und gab's willig her. Weil sich aber weder Kavaliere noch Armband mehr zeigte, so fuhr sie sehr betrübt nach Hause. — Des andern Tages meldete sich ein Polizeidiener bei ihr, brachte ein Kompliment vom Polizeilieutenant und fragte sie, ob sie gestern nicht um ein Armband gek. mmen wäre? als sie dieß bejahte, bat er sich im Namen des Polizeilieutenants das noch vorhandene aus, damit es gegen das, welches in den Händen der Obrigkeit wäre, gehalten und ihr wieder zu dem ihrigen geholfen werden könnte. Voll Freuden gab sie auch das Zweite her, um bald Beide wieder zu haben, lobte die Polizei recht sehr — und der Polizeidiener entfernte sich, um, gleich dem Kavaliere — nie wieder zu kommen.

Auf das laufende Halbjahr des Murrthalboten werden auch jetzt noch Bestellungen angenommen und die bereits erschienenen Nummern vollständig nachgeliefert.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [Controle im Binnenlande betreffend.] Die Zollordnung vom 15. Mai 1838 Art. 92 bis 98 Reg. Bl. S. 280 bis 283 bestimmt Folgendes über die Controle im Binnenlande:
1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Art. 92.
1) Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszolle, als 4 Thaler vom preussischen Centner oder 6 fl. 46 1/4 kr. vom Zollcentner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezeichnung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle (Behörde), an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen.

2) Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen. Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle (Behörde) desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.
a) Vorschriften für den Versender.

Art. 93.
I. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

- 1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabakfabrikate,
- 5) Wein, und
- 6) Branntwein aller Art *),

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbrief versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
- b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Eimern und Fmi) in Buchstaben;
- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

II. Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

III. Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

b) Vorschriften für den Waarenempfänger.

Art. 94.

1) Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

2) Eine Ausnahme hiervon machen die Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche nicht über einen Eimer, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Art. 95.

1) Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbrief versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten etc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markttort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

2) Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

3) Erfolgt jedoch am Markttorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Markttorte visirt und abgestempelt werden.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtiger Waaren.

Art. 96.

1) Sowohl die amtlichen Bezeichnungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

2) Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeichnung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezeichnung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

*) Ein Zollcentner ist ungefähr 1/2 Eimer.

Art. 97.

1) Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen.

2) Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezeichnung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

3) Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- und Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

4) Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekennniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

5) Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle (Behörde) des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Behörde (Dienststelle) auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaat in den andern.

Art. 98.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben (Art. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfälligen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

Erläuternd wird noch aus der gedruckt vorliegenden Normaliensammlung über das Wirtschaftsabgabengesetz beigelegt, daß es bei der Getränkeversendung an Wirthe im Innern an dem von den Unterkäufern auszustellenden gestempelten Ladschein genüge, ohne daß derselbe noch der Binnencontrole (Zoll- oder Accise-) Stelle zum Visiren vorzulegen wäre, und daß bei der Getränkeversendung an Nichtwirthe (Privaten) im Innern dagegen Ladscheine oder Frachtbriefe (nach der für die Wirthe vorgeschriebenen Form, jedoch ohne Stempel) eingeholt werden müssen, die von dem betreffenden Acciser auszustellen, oder wenn sie von dem Versender selbst ausgefertigt wurden, wenigstens zu visiren, in Absicht auf das Quantum und die Getränkergattung aber von dem Unterkäufer auf dem Scheine zu beglaubigen sind.

Die Getränkeeinlagen der Wirthe unterliegen am Ankunftsorte sodann der durch das Wirtschaftsabgabengesetz vorgeschriebenen Controle und sind die Einlagen von binnenkontrolepflichtigem Getränke der Nichtwirthe am Ankunftsorte dem Acciser anzuzeigen.

Endlich ist auch noch anzuführen, daß nach einem jüngst ergangenen Erlaß der K. Zolldirection „Obstmoß“ nicht für ein binnenkontrolepflichtiges Getränke bei Versendungen an Privaten erklärt worden ist.

Da nun diese Vorschriften so häufig übertreten werden, so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, vorstehende Bestimmungen auf diesem Wege in Erinnerung zu bringen und die Ortsvorsteher anzuweisen, hiernach den Amtsuntergebenen angemessene Belchrung zu ertheilen.

Den 16. Januar 1845.

Königl. Oberamt.
Lang.

Bachnang. [An die Gemeindebehörden.] Unter den bei der Prüfung einiger neu gefertigten Güterbücher aufgefundenen Mängeln ist es insbesondere auch die mangelhafte Behandlungsweise der Servituten, welche zu verschiedenen Ausstellungen Veranlassung gegeben hat. In Folge höherer Weisung wird nun mit Beziehung auf die Ministerialverfügungen vom 3. Dec. 1832 (Reg. Bl. S. 471), vom 6. Dec. 1836 (Reg. Bl. S. 679) und vom 18. Sept. v. J. (Reg. Bl. S. 415), in Betreff der Berücksichtigung der zur Zeit der Anfertigung neuer Güterbücher in einer Gemeinde bestehenden Realdienstbarkeiten, den Gemeindebehörden und Güterbuchskommissären Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Nach dem Zwecke der Güterbücher, welche alle öffentlichen und Privatverhältnisse jedes einzelnen Grundstücks, die der Gemeinderath bei der ihm übertragenen Gemeindeverwaltung und Rechtspolizei von Amtswegen zu beachten hat, vollständig darstellen sollen, ist die Aufnahme der Dienstbarkeiten und sonstiger Realkaften ein so wesentlicher Theil des Güterbuchs, daß letzteres ohne solche nicht als vorschriftmäßig gefertigt anerkannt werden kann.

Es müssen daher in das Güterbuch alle keinem Zweifel unterliegenden, folglich auch diejenigen Servituten aufgenommen werden, welche von den Bethelligten und dem Gemeinderath anerkannt sind, wenn auch sonst keine Urkunden hierüber vorliegen, oder die Akten der Gemeindebehörden nichts davon enthalten.

2) Wie die Aufnahme der Dienstbarkeiten in das Güterbuch zu geschehen habe, darüber gibt der §. 22 der erstgenannten Verfügung von 1832 Anleitung; auch sind im §. 30 derselben die Quellen bezeich-

net, auf welche der Eintrag zu gründen ist, und im §. 47 sind Vorschriften ertheilt, wie bei Anständen zu verfahren sey.

3) Damit sämtliche bekannte und anerkannte, insbesondere auch diejenigen Servituten, namentlich Ueberfahrts- und sog. Trapprechte, welche etwa nicht durch Urkunden und rechtskräftige Erkenntnisse nachweisbar sind, gehörig berücksichtigt werden, so haben die Güterbuchskommissäre bei der durch den §. 40 der Verfügung von 1832 (Reg. Bl. S. 486) vorgeschriebenen Beziehung der Grundeigentümer diese ausdrücklich über die ihren Grundstücken anklebenden Realdienstbarkeiten, sey es herrschender oder dienender Natur, zu vernehmen, die von ihnen angegebenen Rechte vorerst nach §. 41 der Verfügung bloß in das Güterbuchprotokoll einzutragen, sofort auch den Gegentheil darüber zu hören, und nur, wenn solche sogleich oder durch etwaige Vermittlung der Urkundspersonen anerkannt werden, in das Güterbuch selbst einzutragen, im Fall eines Widerspruchs aber nach §. 47 nur den Anspruch und Widerspruch im Güterbuch zu bemerken, indem eine weitere Erörterung der streitigen Ansprüche nach Pkt. 10 der Verfügung von 1836 (Reg. Bl. S. 673), nicht Obliegenheit des Güterbuchskommissärs ist.

4) Bei dem nicht durch geeignete Urkunden nachweisbaren Realdienstbarkeiten ist über die Existenz und den Umfang das Auerkenntnis von Seiten des Eigenthümers des herrschenden und des dienenden Guts schriftlich, etwa durch Unterschrift in dem Güterbuchprotokoll zu den Akten zu bringen, unter Beurkundung des betreffenden Gemeinderaths, daß gegen die Aufnahme der in Frage stehenden Dienstbarkeiten in das Güterbuch nichts zu erinnern sey, welches letztere Auerkenntnis deshalb unerlässlich ist, um zu verhüten, daß nicht Rechte Dritter gefährdet werden.

5) Soferne in das Ermessen der Behörden gestellt ist, ob die Servituten in das Güterbuch selbst oder nach der Verfügung von 1836

Regierungsblatt S. 672,

in ein besonderes Servitutenbuch eingetragen werden sollen, so ist künftig in den Voranschlägen über die Fertigung von Güterbüchern ausdrücklich zu bemerken, ob die Servituten in das Güterbuch selbst oder in ein besonderes Servitutenbuch einzutragen seyen, indem nur im erstern Falle auch der ganze Kosten für den Eintrag der Servituten, in letzterem Falle aber nur der Zeitaufwand für die Allegation des Servitutenbuchs in den Ueberschlag für das Güterbuch selbst aufzunehmen und über die Anlegung eines Servitutenbuchs, welche übrigens gleichzeitig mit der Güterbucherneuerung und durch denselben Bearbeiter zu geschehen hat, ein besonderer Ueberschlag zu fertigen und ebenso auch der Accord abgefordert abzuschließen ist.

6) Was die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Dienstbarkeiten, z. B. Ueberhangsrechte etc., betrifft, so eignen sich solche in keinem Falle zur Aufnahme in die Güter- oder Servitutenbücher.

7) In gleicher Weise sind die gewöhnlichen, in der Natur der Sache liegenden und in unzweifelhaften örtlichen Gewohnheiten allgemein begründeten, also regelmäßigen, auf einen ganzen Complex von Gütern sich beziehenden Dienstbarkeiten und Lasten nicht zu einer speciellen Beschreibung bei jedem einzelnen Güterstücke, vielmehr nur zu einer allgemeinen Verzeichnung in dem Prämiss zum Güterbuche, oder in dem besondern Servituten- oder Lückenbuche, geeignet, wie dies hinsichtlich allgemeiner Zehntrechte und dergleichen in dem Formular zu einem Güterbuche (Reg. Bl. von 1832 S. 506) angedeutet ist.

Hiernach haben sich nun die Gemeindebehörden und Commissäre genau zu achten, und wird man sich von dem Vollzug bei Visitation und Uebernahme der neuen Güterbücher Ueberzeugung verschaffen.

Den 16. Januar 1845.

K. Oberamtsgericht und Oberamt.
Böfien. Lang.

Murrhardt. [Haus- u. Verkauf.]

Das zur Verlassenschaftsmasse des kürzlich verstorbenen Kaufmanns Christoph Gottlieb Haller dahier gehörige, für 5500 fl. angekaufte, zweistöckige Bohnhaus mit gewölbtem Keller und Kadeneinrichtung an der Straße wird am

Freitag den 24. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

zum zweiten und nach Umständen zum letzten Mal im hiesigen Rathhause in öffentlichen Aufstreich gebracht werden. Hiezu werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß auswärtige, dießseits nicht bekannte Kaufslustige obrigkeitliche

Prädikats- und Vermögenszeugnisse vorzulegen haben, und daß man mit dem fraglichen Hause auch das vorhandene Waarenlager im Wirth von circa 2000 fl. zu verkaufen geneigt ist.

Den 15. Jan. 1845.

Die Theilungsbehörde.
Vdt. Amtsnotar Seiferheld.

Badnang. [Gläubigeraufruf.] Die Erben des Michael Stenfelds, gewesenen Maurers dahier, haben auf Erbschaft verzichtet und die beiden Töchter desselben den geringen Nachlaß, so weit nicht besser berechnete Ansprüche darauf geltend gemacht werden können, für ihr noch zu for-

dem habendes Muttergut angesprochen. Diesem zu Folge werden alle Gläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 20 Tagen bei dem Gerichtsnotariat anzuzeigen und ihre Vorzugrechte nachzuweisen, indem nach deren Ablauf das übrige Vermögen ohne weitere Rücksicht auf unbekannte Ansprüche jenen Töchtern zugewiesen würde.

Den 9. Jan. 1845.

Gerichtsnotariat und Waisengericht.
Vdt. Gerichtsnotar Schmid.

Steinbach. [Hofguts- und Fahrniß-Verkauf und Aufforderung.] Wegen Ueberschuldung wird das Bauerngut des Alt Adam Klenf dahier zum Verkauf auf

Freitag den 24. d. M. ausgesetzt, welches besteht in einem zweistöckigen Bohnhaus und Scheuer, Backofen, Schweinstall, Hoftrahung und Brunnen;

Ackern 8 Mrg. 1/2 Brtl. 14 Rthn. 5 Schub;
Wiesen 7 Mrg. 3 1/2 Brtl. 9 Rthn. 3 Schub;
Gärten 1 Brtl. 1 Rth. 6 Schub;
Weinberg 1 Mrg. 27 Rthn. 3 Schub;
Holzwiesen 1/2 Brtl. 12 Rthn. 8 Schub;

und findet der Verkauf bei Christian Holzwarth, Bäcker und Wirth dahier, Statt.



Samstag den 25. Januar 1845 findet gegen baare Bezahlung eine Fahrniß-Versteigerung im Klenf'schen Bohnhaus Statt,

wobei Fuhr- und Bauerngeschirr, 1 Paar Ochsen, 2 Kühe, 2 Rinder, Futter und Stroh und allgemeiner Hausrath vorkommt. Bei beiden Verkäufen wird je Morgens 8 Uhr der Anfang gemacht.

Unbekannte Liebhaber werden unter dem Bemerkten eingeladen, daß sie sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben und inner dieser Zeit jeden Werktag Einsicht von dem Hofgut genommen werden kann.

Wer eine rechtmäßige Forderung an die Klenf'schen Eheleute zu machen hat, wolle solche noch vor dem 14. Februar d. J. der unterzeichneten Stelle anzeigen, nachher werden solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 15. Jan. 1845.

Schultheißenamt.
Lauer.

Sulzbach. Oberamts Badnang. [Zugelaufener Hund.] Am Freitag den 17. Januar 1845 hat sich bei dem Bauern Gottlieb Strohmaier in Lautern ein schwarzer Schafhund mit langen Oh-



ren, halbgelben Füßen, einer gelben Brust und einem Federschweif eingestellt. Der Eigenthümer kann denselben gegen Ersatz der Einrückungsgebühr und des Kostgeldes binnen 8 Tagen bei Strohmaier abholen, widrigenfalls von Amtswegen über denselben verfügt werden wird.

Schultheißenamt.
Ungerer.

Weiler, Oberamts Weinsberg. [Weinpfläglefuch.] Das Rentamt hat bis zum Frühjahr gegen 20,000 Stück Weinpflähe zu kaufen und sieht daher gefälligen Anträgen entgegen.

Forstamt Reichenberg. [Holzverkauf.] Freitag den 24. d. M. kommen im Staatswald Tannenwald 139 Ra-



delholzstämme von 8--20 Zoll mittlerer Durchmesser unter den längst bekannten Bedingungen zum Verkaufe.

Zusammenkunft früh 9 Uhr auf dem Eschelhof.

Die Ortsvorstände werden ersucht, dieß genügend bekannt machen zu lassen.

Den 16. Jan. 1845.

K. Forstamt.

Ebersberg. [Bitte um milde Gaben.]

Unterzeichnete wagen es, für die in hiesiger Gemeinde schon 2 Jahre an der Wassersucht kranke, 71 Jahre alte und total arme Wittwe, Anna Maria

Weikert, um milde Gaben zu bitten und die Theilnahme edler, guter Menschenfreunde zu erwecken. Dieselbe wurde im Jahr 1825 der Gemeinde Ebersberg, weil sie da geboren ist, zugewiesen und hat hier, wie auch in der Umgegend, keine Verwandten, von denen sie nur die mindeste Unterstützung zu hoffen hat; sie hat nichts, als was sie aus der dießseitigen Ortskasse erhält.

Die Unterzeichneten sind daher gerne bereit, milde Gaben für sie in Empfang zu nehmen und seiner Zeit öffentliche Rechnung hiefür abzulegen.

Den 3. Jan. 1845.

Gemeinschaftliches Amt.
K. Pfarramt. Schultheiß
Karl. Schenk.

Privat-Anzeigen.

Badnang. [Empfehlung.] Nachdem ich in Folge höherer Anordnung vollständigen Unterricht in der Hebammenkunst an der Lehranstalt zu Stuttgart genossen habe, und mit dem Zeugniß erster Klasse zur Ausübung der Hebammenkunst

in ihrem ganzen Umfang ermächtigt worden bin, biete ich meine Dienste als Hebamme an und empfehle mich zu geneigtem Vertrauen unter dem Versprechen treuer und sorgfältiger Dienstleistung.
Den 18. Jan. 1845.

Friederike Rupp.
Daß die durch stiftungsbräthlichen Beschluß für den hiesigen Stadtbezirk neugewählte Hebamme, Friederike Rupp von hier, bei der mit ihr am 23. November vorigen Jahrs zu Stuttgart vorgenommenen Prüfung nach vorliegendem amtlichen Zeugnisse das Attest erster Klasse sich erworben habe, auch ihr deswegen der zweite Prüfungspreis zuerkannt worden sey, bezeugt
der Vorstand des Stiftungsraths:
Mosser. Monn.

Badnang den 19. Jan. 1845.

Badnang. Körperbildungs- und Tanzunterrichts-Anzeige.

Der Unterzeichnete macht hiermit die Anzeige, daß er Willens ist, im Fall sich eine genügende Anzahl Schüler finden sollte, in Badnang in den Monaten April, Mai und Juni Tanzunterricht zu ertheilen. Die Herren und Damen, welche nun geneigt sind, demselben beizutreten, belieben die Güte zu haben, sich an den Herausgeber dieses Blattes zu wenden, um die Bedingungen zu erfahren und sich zu unterzeichnen.

Was den Kinderunterricht anbetrifft, wird bei demselben genau und pünktlich darauf gesehen, ihnen Anstand neben dem Tanzen, wie auch geordnete Haltung des Körpers beizubringen.

Zu gütigen Anmeldungen empfiehlt sich bestens
W. Schweizerbarth,
Tänzer am königlichen Hoftheater
in Stuttgart.

Badnang. [Botenanzeige.] Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß er jeden Montag von Schorndorf nach Heilbronn fährt und seinen Weg über Rudersberg und Badnang nimmt. Die Herren Kaufleute, sowie auch die Herren Gerbermeister und Jedermann, der Geschäfte dahin zu besorgen hat, werden höflichst ersucht, ihre Frachtgüter und sonstigen Aufträge jeden Montag Vormittags 11 Uhr im Gasthaus zur Krone in Badnang abzugeben. Pünktliche und schnelle Beforgung der ihm anvertrauten Gegenstände, sowie billigste Berechnung der Frachten, wird stets sein eifrigstes Bestreben seyn.

Weidner,
Bote aus Schorndorf.

Badnang. Trauerzige in allen Qualitäten von 7—14 fr. die Elle — bei

Albert Rugler.

Badnang. In der Absicht, dem Käufer meines Establishments die Uebernahme des Waarenlagers so viel wie immer möglich zu erleichtern, verkaufe ich von jetzt an alle Bestandtheile meines Waarenvorraths: lakirte Blechwaaren, Ellenwaaren, Merceriewaaren, Porzellan und Steingut, Quincailleriewaaren und Spezereten, beziehungsweise zu den Fabrikpreisen, unter den Ankaufspreisen und in der leztbemerkten Rubrik mit einem Nutzen, welcher gleich Null zu betrachten ist. Käufern von Ellenwaaren, wenn sie für mehr als 10 fl. nehmen, wird ein Abzug von 5 Procent bewilligt. Ich hoffe auf vielseitigen Zuspruch.

Albert Rugler.

Badnang. [Fässer- u. Verkauf.] Aus der Verlassenschaftsmasse der Wittwe des Oberaccisers Lederer dahier, wird Samstag den 25. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr, folgendes Faß- und Bandgeschirr im öffentlichen Aufstreich verkauft:

1 Faß von 43 Eimern	15	Imi in Holz,
» » 42 »	13	» in Holz,
» » 37 »	12	» in Holz,
» » 28 »	8	» mit 1 eiser-
» » 21 »	12	» mit 10 eiser-
» » 20 »	7	» mit 8 eiser-
» » 20 »	5	» mit 6 eiser-
» » 15 »	5	» mit 10 eiser-
» » 11 »	—	» mit 6 eiser-
» » 10 »	6	» mit 6 eiser-
» » 8 »	5	» mit 8 eiser-
» » 8 »	—	» mit 8 eiser-
» » 6 »	—	» mit 6 eiser-

1 Führling von 24 Imi in Holz,
1 Delfsäße, 1 Bauchzuber, 1 Faßwende, 1 Faßzug sammt Kette, 3 Faßleiterlen, 1 Krautstande, 2 Bohnenstänken und 1 Faßtrichter. Die etwaigen Liebhaber werden eingeladen, bei Schwanenwirt Köhler dahier sich zu melden und die Verkaufsgegenstände in Augenschein zu nehmen.

Badnang. Den Bauplatz meiner abgebrannten Scheuer will ich verkaufen, und lade Liebhaber ein, sich bei mir zu melden.
Den 20. Jan. 1845.

David Weittinger, Seifensieder.

Badnang. [Ackerverkauf.] Unterzeichneter ist gesonnen, seinen Acker im Ziegelgrund, ungefähr 5 Viertel im Reß haltend, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hierzu wollen sich an Bäcker Wahl wenden.
Friedr. Hinderer.

Badnang. [Logis.] Für eine einzelne Person ist ein häßliches, freundliches Zimmer bei einer stillen Familie zu vermieten und gleich zu beziehen. Zu erfragen bei
der Redaction.

Rudersberg. [Botenanzeige.] Vom 4. Februar d. J. an fahre ich an jedem Dienstag von hier nach Badnang und wieder zurück; da ich zugleich Amtsbote nach Schorndorf bin und wöchentlich drei Mal dahin und mit dem Welzheimer, Göppinger und den andern Boten vom Oberamt Schorndorf zusammen komme, so bitte ich, mir Pakete und Frachten zur Hin- und Herbeforgung zu übergeben. Ich werde die mir anvertraut werdenden Gegenstände pünktlich besorgen und billige Fracht berechnen. Mein Quartier ist im Gasthof zum Schwan in Badnang.
Den 18. Jan. 1845.

Gottlob Knödler, Amtsbote.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß obiger Knödler seit 4 Jahren als Amtsbote nach Schorndorf aufgestellt ist, daß er eine Kaution von 500 fl. eingelegt und daß er bisher seinen Botendienst zur Zufriedenheit besorgt hat.
Rudersberg, den 18. Jan. 1845.

Schultheißenamt.
Bürkle.

Spiegelberg. [Wirthschafts-Empfehlung.] Da ich die Wirthschaft zur Rose dahier käuflich an mich gebracht habe, so erlaube ich mir hiermit die höfliche Anzeige zu machen, daß es stets mein Bestreben seyn wird, meine Freunde und Gönner aufs Beste und Reellste zu bedienen.
Den 16. Jan. 1845.

C. Pfähler zur Rose,
ehedem Schönsärber.

Grab, Oberamt Badnang. [Zu verkaufen.] 16 Kirschbaumblöcke von 8 bis 18' Länge und 5 bis 15" Durchmesser, bei seinem Hause liegend, verkauft
Bosinger.

Badnang. [Geld.] 100 fl. liegen zum Ausleihen parat. Wo? sagt die Redaction.

Geldoffert. Gegen gesetzliche Sicherheit werden bis Lichtmeß 1000 fl. im Ganzen oder getheilt ausgeliehen und sind zu erfragen bei
der Redaction.

Erbketten. [Geld.] Gegen gesetzliche Sicherheit liegen 100 fl. zu 4 1/2 Procent parat bei
Heiligenpfeleger Kübler.

Geborene und Gestorbene der Stadt Badnang.

Geborene.

- 4. Dez. 1844. Karoline Christiane, T. des Karl Gottl. Käß, Rothgerbers.
- 11. — Christiane Marie, T. des Gottfried Ludwig Frei, Webers.
- 15. — Friederike Karoline, T. des Johann Gottlieb Breuninger, Rothgerbers.
- 18. — Marie Friederike, T. des Christian David Uebelmesser, Seifensieders.
- 18. — Pauline Karoline, T. des Christoph Friedrich Kern, Bäckers.
- 22. — Karoline Pauline, T. des Georg Christian Vogel, Schusters.
- 24. — Christian Ludwig, S. des Gottlieb Laier, Nagelschmieds.
- 29. — Dorothee Friederike, T. des Friedrich Pommer, Tuchmachers.

Gestorbene.

- 7. Dez. 1844. Margarethe Duz, Sailer Wittwe, an Altersschwäche, 88 J. 7 W. alt.
- 9. — Christine Dorothee, Ehefrau des Johann Christian Käferle, Sailer, an Unterleibsentzündung, 55 J. 9 M. alt.
- 13. — Wilhelm Friedrich, S. des Friedrich Pommer, Tuchmachers, an Gehirnentzündung, 6 J. 6 M. alt.
- 14. — Julius August Friedr. Leyser, Rathschreiber, an Gehirnleiden, 28 J. 5 M. alt.
- 14. — Sophie, T. des Jakob Friedrich Frit auf der untern Mühle, an Schleimfieber, 3 J. 6 W. alt.
- 19. — Luise Friederike, Ehefrau des Adam Friedrich Häusermann, Hirschwirths, an Leberverhärtung, 55 J. 7 W. alt.
- 19. — Christian Kienzer, Bäcker, an Magenverhärtung, 52 J. 9 Z. alt.
- 21. — Sophie Christiane, T. des Christian Tochtermann, Spinners, an Lungenentzündung, 6 M. alt.
- 23. — Regine Schwenk, Schusters Wittwe, an Altersschwäche, 73 J. 3 M. alt.

- 27. Dez. Johann Friedrich, Sohn der Christine Zeltwanger, an Auszehrung, 5 J. 9 M. alt.
- 27. — Luise Marie, T. des Johann Michael Rau, Bauern, an Sichter, 5 M. 18 J. alt.
- 31. — Christian Gottlob Metzger, Tuchmacher, an Auszehrung, 48. J. 9 M. alt.

Im Jahr 1844 sind im Kirchspiel

- a) geboren: 235 Kinder.
130 Knaben, 105 Mädchen, darunter unehelich 27, todgeborene 12, Zwillingspaare 3;
- b) gestorben: 180.
Männl. 84, weibl. 96;
- c) getraut: 60 Paar,
davon hier eingeseget 37, im Kirchspiel ansäßig 35.

Glück.

Glück wünschst du dir oft und laut —
Hast du denn je das Glück erschaut?
War, was dafür dir oftmals galt,
Das Glück in eigenster Gestalt?
Gewiß nicht! — was da wankt und bricht,
Das ist das Glück, das wahre, nicht.
Das wohnt in keinem Haus von Stein,
Das wohnt in keinem goldenen Schrein,
Das wohnt in deiner Brust allein! —
„In meiner Brust?“ — Ja! — Lern' es kennen —
Ich will dir seine Zeichen nennen.
Du kennst es am gesunden Blut,
Du kennst es an dem frohen Muth,
An deines Herzens sanftem Schlag,
An ruh'ger Nacht nach fleiß'gem Tag;
Du kennst es an dem Muth in Noth,
Du kennst es an dem sanften Tod! —
Und wie dieß Glück sey zu erstreben?
Ich will dir's in zwei Worten geben:
Seh niemals deiner Sinne Knecht,
Vertrau auf Gott und handle recht!

Einheimisches.

— Am 16. Januar wurde beim Eisenbahnbau auf der Sektion Stuttgart ein Arbeiter von Wangen durch einstürzende Erde erdrückt und war augenblicklich todt. Es ist dieß bereits das zweite Menschenleben, das der Bau forderte.

Stuttgart. Die Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Bretzheim, D. Blaufelden, mit welchem neben freier Wohnung ein auf 306 fl. 38 kr. berechnetes Einkommen verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Der 14. Jan. 1845.

R. cv. Consistorium. Scheurlen.

Auflösung des Rathsels in Nr. 5:
Napoleon.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 16. Januar 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Waizen . . .	10	40	—	—	—	—
„ Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	9	4	8	32	—	—
„ Dinkel . . .	5	24	5	6	4	48
„ Gerste . . .	8	32	8	—	—	—
„ Haber . . .	4	28	4	—	3	30
1 Simri Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	1	30	—	—	—	—
„ Linen . . .	1	20	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	44	—	40	—	—
„ Welschkorn . . .	1	12	1	8	—	—
„ Ackerbohnen . . .	1	4	1	—	—	56

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen = Brod 20 kr.
Der Kreuzer = Weck soll wiegen 8 Vott.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch — kr.
— — Rindfleisch 8 —
— — Kalbfleisch 8 —
— — Schweinfleisch 10 —
— — Hammelfleisch — —

Heilbronn.

Frucht-Preise vom 15. Januar 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen . . .	10	30	10	26	10	20
„ Dinkel . . .	5	6	4	49	4	26
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . . .	10	36	10	32	10	24
„ Korn . . .	7	44	—	—	—	—
„ Gersten . . .	7	12	—	—	—	—
„ Haber . . .	3	32	3	20	3	12

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen.
— Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr.
— Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Weilingen, Weilingen etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro.} 7.

Freitag den 24. Januar

1845.

Im Januar 1641 überfiel der Obrist Wiederhold mit einem Theil der Tziel'schen Besatzung die dem Grafen Schlick damals gehörige Stadt Balingen und plünderte solche aus. Man hatte einen Verdacht auf den Arzt des Grafen Oswald und den evangelischen Stadtpfarrer, daß sie solche Einnahme befördert hätten, und der erste konnte kaum seine Unschuld retten. Denn er war des Grafen Rentmeister und hatte die Einkommen der Herrschaften und Länder, welche ihm der Kaiser geschenkt hatte, eingebracht. Er sollte solche mit ungefähr 20,000 Thalern zur kaiserlichen Artilleriekammer liefern. Wiederhold erfuhr solches und war mit dem Arzt sehr wohl bekannt, welchen er unter dem Vorwand der Freundschaft besuchte und den von Disonville unter verändertem Namen als einen Offizier seiner Besatzung unvermerkt mit sich brachte. (Schluß folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. [Hausverkauf.] Dem Johann Georg Stark, Bauer dahier, wurde wegen eingeklagter Schulden sein Wohnhausantheil in der innern Aspacher Vorstadt neben Ochsenwirth Doderer und Metzger Baumann zum Verkauf ausgesetzt. Liebhaber wollen sich bei dem aufgestellten Exekutionskommisär, Stadtrath Gottlieb Breuninger, melden, sodann aber der auf

Samstag den 15. Februar d. J. anberaumten Auffreißverhandlung, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus einfinden.

Den 15. Jan. 1845.

Stadtschultheiß Nonn.

Badnang. [Fruchtlieferung.] Die Hueb- und Lehensträger von hier, welche ihre Fruchtschuldigkeiten noch nicht abgetragen haben, werden letztmals aufgefordert, solche im Laufe der nächsten Woche auf den Kasten zu liefern.

Den 20. Jan. 1845.

Kastenknecht Fenninger.

Oberweiffach. [Futterverkauf.] Am 30. Januar, Nachmittags 1 Uhr, werden im Exekutionswege ungefähr 50—60 Centner gutes Heu

und Dehmb hier im öffentlichen Auffreiß gegen baar Geld verkauft.

Den 22. Jan. 1845.

Gemeinderath.

Emmersbach, Gemeindeverbands Sulzbach. [Hausverkauf.] Das der Eva Köffelhardt von hier zugehörige Wohnhäuschen wird am

Samstag den 22. Februar d. J. auf dem hiesigen Rathhause zu wiederholtenmalen in Auffreiß gebracht werden, wozu man die Kaufs Liebhaber einladet.

Sulzbach, den 22. Jan. 1845.

Schultheißenamt.
Ungerer.

Reichenberg. [Wiederholter Gutsverkauf.] Da sich zu der Eigenschaft der Georg Adam Schäfer'schen Eheleute zu Dauernberg, dießseitiger Gemeinde, bei der am 10. Dezember v. J. stattgehabten Verkaufsverhandlung kein Liebhaber eingefunden hat, so ist der wiederholte Verkaufs-

Versuch auf

Montag den 10. Februar d. J. gemeinderäthlich bestimmt.